

§ 27 Auflösung des Vereines

- 1) Die Auflösung der Tauchgemeinschaft Leck e.V. kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht faßt.
- 2) Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. § 21 der Satzung ist zu beachten.
- 3) Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines anwesend sind. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollte die notwendige Zahl der Mitglieder nicht erreicht werden, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von weiteren 6 Wochen erneut einzuberufen; diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
- 4) Für den Fall der Auflösung der Tauchgemeinschaft Leck e.V. werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff. BGB.
- 5) **Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Tauchsportlandesverband Schleswig-Holstein e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - hier: Förderung des Tauchsports - zu verwenden hat. § 3 der Satzung ist zu beachten. Verfügungen über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.**
- 6) Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins zum Vereinsregister beim anzumelden.